Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 8578.) Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark in Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 363) und des §. 2 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen (Gesetz-Samml. S. 490), was folgt:

§. 1.

Dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, als Besitzer der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, sowie den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses stehen fernerhin die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, bei deren Ausübung der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind. Der Fürst bleibt nach Maßgabe der für die standesherrlichen Häuser geltenden Vorschriften zur Huldigung verpflichtet.

§. 2.

Der Fürst und die Mitglieder seines Hauses gehören zu dem hohen Adel und verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1878.

§. 3.

An den Rechten des Fürsten bezüglich der Theilnahme an der Kreis- und Provinzialvertretung, sowie der Mitgliedschaft im Herrenhause wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind berechtigt, die vor Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs inne gehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch unter Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche oder die vormalige Eigenschaft reichsständischer und reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

§. 5.

Bezüglich des Kanzleiceremonials bleiben die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81) und der Allerhöchsten Orders vom 21. Februar 1832 (Gesetz-Samml. S. 129) und vom 3. März 1833 (Gesetz-Samml. S. 29) in Kraft.

§. 6.

In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet nach Seiner Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses auch des Fürsten und seiner Familie Erwähnung geschehen. Bei dem Ableben des Fürsten oder eines Mitgliedes seiner Familie kann an dem im standesherrlichen Gebiete belegenen Wohnorte desselben Trauergeläute stattfinden.

§. 7.

Dem Fürsten steht frei, innerhalb seines standesherrlichen Bezirks aus seinen Privateinkünften eine Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

§. 8.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind von der allgemeinen Militärpflicht befreit (§. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131).

§. 9.

Der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie wird nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Samml. S. 686) aufrecht erhalten, vorbehaltlich der in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung und der dazu ergehenden Ausführungsgesetze eintretenden Aenderungen.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung bestehenden Familienverträge des Fürstlichen Hauses bleiben in Geltung. Dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Befugniß zu, fernerhin über ihre Güter- und Familienverhältnisse Verfügung zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 11.

Dem Fürsten verbleibt ferner:

1) die Fischereigerechtigkeit und das Bergregal im standesherrlichen Gebiete in dem bisher zu Recht bestandenen Umfange;

2) bis zur erfolgten Ablösung die Freiheit derjenigen Güter, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu den standesherrlichen Stamm- und Familiengütern gehört haben und steuerfrei besessen worden sind, von der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nach Maßgabe des Gesetzes über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §. 4 lit. b und des Gesetzes über die Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 §. 3 Nr. 1 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317);

3) die Befreiung der in dem standesherrlichen Bezirk gelegenen, zu den Fürstlichen Domänen gehörigen Gebäude, insofern dieselben für immer oder zeitweise zum Wohnsitz des Fürsten bestimmt sind, von der Einquartierung nach §. 4 Nr. 1 b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523);

4) die Freiheit des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie von Brücken-, Pflaster-, Wege- und Chausseegeld innerhalb des standesherrlichen Gebiets;

5) das Recht der Veräußerung der Standesherrlichkeit und der standesherrlichen Besitzungen nach den Bestimmungen der §§. 62 und 63 der Instruktion vom 30. Mai 1820.

§. 12.

Dem Fürsten steht ferner das Recht zu:

1) für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens nach Maßgabe des §. 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820 eigene Diener anzustellen, dieselben in ein Kollegium vereinigen und eidlich verpflichten zu lassen;

2) sich in Prozessen und bei Eidesleistungen über seine Domänen-, Lehn- und Patrimonialgerechtsame, sofern der Eid nicht die eigene Handlung des Fürsten betrifft, durch seine Verwaltungsbehörden und Beamten nach den Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820, der Allerhöchsten Order vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 37)

und des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 540) vertreten zu lassen, vorbehaltlich der in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung und der dazu ergehenden Ausführungsgesetze eintretenden Aenderungen;

3) den Fürstlichen Dienern und Beamten Titel und Uniformen nach Maßgabe der desfallsigen Königlichen Anordnungen zu ertheilen.

§. 13.

Die dem Fürsten in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg auf Grund des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815, der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 105), der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81), sowie des Rezesses vom $\frac{\text{22. Mai 1834}}{\text{30. Juli 1835}}$ zustehenden niederen Regierungsrechte, insbesondere die standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, Kirchen, Schulen, Kommunen, insbesondere der Bestellung der Schullehrer zustehenden Rechte, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlaß von Polizeistrafen und zur exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle im Verwaltungswege, sowie die ihm nach §. 9 des Rezesses vom $\frac{\text{22. Mai 1834}}{\text{30. Juli 1835}}$ zustehende Sportelfreiheit, sowie jede Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern und von der Erbschaftssteuer werden aufgehoben; dagegen wird dem Fürsten die nach §. 2 des vorgedachten Rezesses bisher gezahlte Entschädigungsrente von 3000 Mark fernerhin gewährt.

§. 14.

Dem Fürsten verbleibt die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts, soweit dasselbe ihm vor der Aufhebung des ehemaligen Deutschen Reiches zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinden eine Aenderung vorgegangen ist.

§. 15.

In Ausführung des §. 87 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des §. 85 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237 und 265) wird Folgendes bestimmt:

I. in Ansehung der Kommunalverhältnisse:

1) Der selbständige Gutsbezirk, welchen die im ausschließlichen Besitze des Fürstlichen Hauses befindlichen, nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 zum standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehörigen und vom Gemeindeverbande ausgenommenen Domanialgüter gegenwärtig bilden, kann nach Anhörung des Fürsten und des Kreistages mit Allerhöchster Genehmigung in mehrere selbständige Gutsbezirke getheilt werden.

2) Die zu den Fürstlichen Domanialgütern gehörigen Grundstücke, welche von einem Gemeindebezirke vollständig umschlossen sind, können mit demselben, nach Anhörung des Fürsten, der Vertretung der betheiligten Gemeinde, sowie des Kreistages durch den Oberpräsidenten vereinigt werden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister des Innern statt.

II. in Ansehung der polizeilichen Verhältnisse:

1) Die zu den Steuergemeinden der Amtsbezirke Berghausen und Girkhausen gehörigen Domanialbesitzungen werden mit den Amtsbezirken Berghausen beziehungsweise Girkhausen vereinigt. Die Bestellung der Amtmänner erfolgt nach Anhörung des Fürsten.

2) Die zur Steuergemeinde Berleburg gehörigen Domanialbesitzungen, ausschließlich des Schloßbezirks Berleburg, werden bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke der Stadt Berleburg vereinigt. In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der von den Domanialbesitzungen zu leistende Beitrag zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von der Bezirksregierung festgesetzt.

3) Der Schloßbezirk Berleburg bildet einen besonderen Amtsbezirk. Die Polizei im Schloßbezirke wird im Namen des Königs von dem Gutsvorsteher des Schloßbezirks mit den Rechten und Pflichten eines Amtmanns verwaltet. Demselben liegt auch die Wahrnehmung aller örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten ob, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen wird der Minister des Innern beauftragt.

§. 16.

Zu den Kreis- und Provinziallasten trägt der Fürst in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen bei.

§. 17.

In Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark stehen dem Fürstlichen Hause keine standesherrlichen Vorrechte zu.

§. 18.

Bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und anderer dem Fürstlichen Hause Wittgenstein-Berleburg zuständig gewesener Vermögensrechte hat es sein Bewenden; es wird aber dem Fürstlichen Hause

a) für die unentgeltlich aufgehobene Fürstliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg als Substanzentschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 1200 Mark ermittelten Jahresrente und für die Herrschaft Homburg an der Mark

der zwanzigfache Betrag der auf 1116 Mark ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft dieses Gesetzes aus der Königlichen Staatskasse ausgezahlt, für die Vergangenheit jedoch, und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zahlung der Substanzentschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend ausgeworfenen Jahresrente aus der Königlichen Staatskasse entschädigt.

b) Bezüglich der gegen die Bestimmung des §. 9 des Rezesses vom $\frac{\text{22. Mai 1834}}{\text{30. Juli 1835}}$ seitens der Gerichtsbehörde zu Berleburg von dem Fürsten geforderten oder gehobenen Gerichtssporteln wird mit Rücksicht darauf, daß in den Gerichtssporteln die Stempel- und Portobeträge, von deren Zahlung der Fürst nicht befreit ist, mitenthalten sind, der Betrag von 25 Prozent dieser Sporteln, als der Staatskasse für Stempel und Porto gebührend, angesehen und sollen daher

1) die durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1852 dem Fürsten gestundeten Sporteln bis auf diesen Prozentsatz niedergeschlagen,

2) diejenigen Sporteln, welche der Fürst vom Jahre 1851 an bis zu dem Tage, wo die Rechtskraft dieses Gesetzes beginnt, wirklich gezahlt hat oder noch zahlen muß, bis auf den obigen Prozentsatz dem Fürsten erstattet, respektive ebenfalls niedergeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 25. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8579.) Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. Vom 25. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg in Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 363) und des §. 2 des Gesetzes vom 15. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 490), betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, wie folgt:

§. 1.

Dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg, als Besitzer der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg, sowie den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses stehen fernerhin die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, bei deren Ausübung der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses jedoch den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind. Der Fürst bleibt nach Maßgabe der für die standesherrlichen Häuser geltenden Vorschriften zur Huldigung verpflichtet.

§. 2.

Der Fürst und die Mitglieder seines Hauses gehören zu dem hohen Adel und verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne.

§. 3.

An den Rechten des Fürsten bezüglich der Theilnahme an der Kreis- und Provinzialvertretung, sowie der Mitgliedschaft im Herrenhause wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind berechtigt, die vor Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch unter Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zum Deutschen Reiche oder die vormalige Eigenschaft reichsständischer und reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet ward.

§. 5.

Bezüglich des Kanzleiceremonials bleiben die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81) und der Allerhöchsten Orders vom 21. Februar 1832 (Gesetz-Samml. S. 129) und vom 3. März 1833 (Gesetz-Samml. S. 29) in Kraft.

In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet nach Seiner Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses auch des

Fürsten und seiner Familie Erwähnung geschehen. Bei dem Ableben des Fürsten oder eines Mitgliedes seiner Familie kann in den Pfarrkirchen der Fürstlichen Wohnsitze zu Rheda und Limburg Trauergeläute stattfinden.

§. 6.

Dem Fürsten steht frei, innerhalb seiner standesherrlichen Bezirke aus seinen Privateinkünften eine Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

§. 7.

Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind von der allgemeinen Militärpflicht befreit (§. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131).

§. 8.

Zu den Kreis- und Provinziallasten trägt der Fürst in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen bei.

§. 9.

Dem Fürsten verbleibt die Befreiung der in den standesherrlichen Bezirken gelegenen, zu den Fürstlichen Domänen gehörigen Gebäude, insofern dieselben für immer oder zeitweise zum Wohnsitze des Fürsten bestimmt sind, von der Einquartierung nach §. 4 Nr. 1b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).

§. 10.

Der privilegirte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze und der hierzu ergehenden Ausführungsgesetze, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Samml. S. 686) aufrecht erhalten.

§. 11.

Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung bestehenden Familienverträge des Fürstlichen Hauses bleiben in Geltung; dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Befugniß zu, fernerhin über ihre Güter und Familienverhältnisse Verfügung zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81) zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 12.

Dem Fürsten verbleibt das Recht der Veräußerung der Standesherrlichkeit und der standesherrlichen Besitzungen nach den Bestimmungen der §§. 62 und 63 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81).

§. 13.

Dem Fürsten verbleibt das Bergregal im standesherrlichen Gebiete in dem bisher zu Recht bestehenden Umfange.

§. 14.

Dem Fürsten verbleibt ferner die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts, soweit dasselbe ihm vor Aufhebung des ehemaligen Deutschen Reiches zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinden eine Aenderung eingetreten ist.

§. 15.

Ferner steht dem Fürsten das Recht zu:

1) für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens nach Maßgabe des §. 61 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81) eigene Diener anzustellen, dieselben in ein Kollegium zu vereinigen und eidlich verpflichten zu lassen;

2) sich in Prozessen und bei Eidesleistungen über seine Domänen- und Patronatsgerechtsame, sofern der Eid nicht die eigene Handlung des Fürsten betrifft, durch seine Verwaltungsbehörden und Beamten nach den Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81), der Allerhöchsten Order vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 37) und des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 540) vertreten zu lassen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze und der hierzu ergehenden Ausführungsgesetze;

3) den Fürstlichen Beamten und Dienern Titel und Uniformen nach Maßgabe der desfallsigen Königlichen Anordnungen zu ertheilen.

§. 16.

Die dem Fürsten in der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg auf Grund des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815, der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 105), der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 81), sowie des Rezesses vom $\frac{\text{29. März}}{\text{11. Oktober}}$ 1834 zustehenden niederen Regierungsrechte, insbesondere die standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, Kirchen, Schulen und Gemeinden zustehenden Rechte, das durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Mai 1841 zugestandene Recht, die Polizeidiener zu ernennen, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlaß von Polizeistrafen und zur exekutivischen Beitreibung der Domänengefälle im Verwaltungswege, sowie jede Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern und von der Erbschaftssteuer werden, soweit dieselben noch bestehen, aufgehoben.

Es verbleibt bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 erfolgten unentgeltlichen Aufhebung der Fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, der Limburger Jagd- und Dienstgelder und anderer dem Fürstlichen Hause zuständig gewesener Vermögensrechte, sowie bei dem Uebergange des Eigenthums der Utensilien und Bibliotheken der vormaligen Fürstlichen Gerichte auf den Staat.

Dagegen wird das Fürstliche Haus vom 1. Januar 1878 ab von der Verpflichtung befreit, die nach dem Rezesse vom $\frac{\text{10. April 1842}}{\text{29. November 1844}}$ zur Unterhaltung der Gerichte in der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg zu leistende Jahresrente von 1700 Thalern ferner zu zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 25. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).